

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 5

35. Jahrgang
vom 05.02.2021

Inhaltsangabe

10/21 Änderung der Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Erfstadt vom 05.02.2021

Bürgermeisterin
der Stadt Erfstadt
Postfach 2565
50359 Erfstadt

- 14 -

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erfstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 10/21

Änderung der Rechnungsprüfungsordnung vom 05.02.2021

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f.) sowie § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), hat der Haupt- und Personalausschuss, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung stellvertretend für den Rat der Stadt Erfstadt am 26.01.2021 zur Neuregelung der Prüfung von Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt folgende Neufassung von § 3, Absatz 1, Nr.8 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Erfstadt mit Wirkung ab dem 01.02.2021 beschlossen:

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW folgende gesetzliche Aufgaben

(...)

8. die Prüfung von Vergaben.

Alle Vergaben und vergaberechtsrelevante Verträge mit einer Auftrags-/Vertragssumme

- von mehr als **5.000 Euro netto** für Liefer- u. Dienstleistungsaufträge nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- von mehr als **5.000 Euro netto** im Sinne der Verordnung über Honorare für Architekten- u. Ingenieurleistungen (HOAI) oder nach sonstigen Honorarverordnungen
- von mehr als **10.000 Euro netto** für Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

sind vor der Auftragserteilung dem Kämmerer und im Anschluss hieran der Rechnungsprüfung vorzulegen, ferner bei geringerem Wert, wenn sich das Rechnungsprüfungsamt im Einzelfall die Prüfung vorbehält.

Vergaben/Verträge unterhalb der vor benannten Wertgrenzen sind innerhalb der Fachämter und Eigenbetriebe eigenständig ab einer Wertgrenze von **1.000 Euro netto** jährlich in Listenform zu erfassen und zu dokumentieren und der Rechnungsprüfung zur Gewährleistung von Transparenz und Wettbewerb auf Anforderung jederzeit vorzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderung von § 3, Absatz 1, Nr. 8 der Rechnungsprüfungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den vom Hauptausschuss stellvertretend für den Rat gefassten Beschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 05.02.2021



(Weitzel)

Bürgermeisterin